

VERORDNUNG
zum elektronischen Patientendossier (EPDV)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf die Artikel 18b Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes¹ vom 1. Juni 2008 und Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Kanton gewährt Beiträge für die Eröffnung und den Betrieb von elektronischen Patientendossiers nach Massgabe des Bundesrechts³.

² Darüber hinaus kann er weitere Massnahmen zur Förderung des elektronischen Patientendossiers veranlassen und finanziell unterstützen.

³ Soweit das Bundesrecht die Höhe der Beiträge des Kantons nicht abschliessend regelt, beschliesst der Landrat die Kredite nach Absatz 1 und Absatz 2.

Artikel 2 Regierungsrat

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Vollzug des Bundesrechts über das elektronische Patientendossier in einem Reglement.

Artikel 3 Vollzug

¹Die zuständige Direktion⁴ wird mit dem Vollzug beauftragt.

Artikel 4 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

¹ RB 30.2111

² RB 1.1101

³ Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1); Verordnung über das elektronische Patientendossier (EPDV; SR 816.11); Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI; SR 816.111)

⁴ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Martin Huser

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann